

# ***Hauptsatzung der Gemeinde Edemissen***

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 20. September 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„Gemeinde Edemissen“.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Edemissen zeigt im Schildfuß in Gold einen blauen schreitenden Löwen, bewehrt mit roten Krallen und roter Zunge, darüber in blau eine goldene symmetrisch dargestellte Linde mit 14 Blättern.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und blau; sie zeigt das Wappen der Gemeinde Edemissen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und trägt die Umschrift „Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine“.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4 Ortsräte**

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

Abbensen	
Alvesse	- zusammen mit Rietze und Voigtholz-Ahlemissen
Blumenhagen	- zusammen mit Mödesse
Eddesse	
Edemissen	
Oedesse	
Oelerse	
Plockhorst	- zusammen mit Eickenrode
Wehnsen	
Wipshausen	

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Abbensen	9 Mitglieder
Alvesse/Rietze/Voigtholz-Ahlemissen	7 Mitglieder
Blumenhagen/Mödesse	7 Mitglieder
Eddesse	7 Mitglieder
Edemissen	11 Mitglieder
Oedesse	7 Mitglieder
Oelerse	5 Mitglieder
Plockhorst/Eickenrode	9 Mitglieder
Wehnsen	5 Mitglieder
Wipshausen	9 Mitglieder

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Verwaltung und Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser
- b) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften  
mit Ausnahme der Abschriften von Personenstandsurkunden
- c) Lebensbescheinigungen für Rentner
- d) Ausgabe von Vordrucken
- e) Aufnahme von Unfallprotokollen für Berufsgenossenschaften
- f) Entgegennahme von Fundsachen und Aufnahme der Fundanzeigen
- g) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken
- h) Straßenkontrollen
- i) Kontrollen im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr
- j) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- k) Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaften
- l) Vorbereitung von Einwohnerversammlungen für die Ortschaft
- m) Erledigung sonstiger Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen  
Verhältnisse erfordern

- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

## **§ 5**

### ***Beamtinnen und Beamte auf Zeit***

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 6**

### ***Verwaltungsausschuss***

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Beamtin oder Beamter auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### ***Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG***

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 8**

### ***Anregungen und Beschwerden***

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Edemissen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### ***Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen***

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Edemissen werden im Amtsblatt für den Landkreis Peine verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter [www.edemissen.de](http://www.edemissen.de) mit der Angabe des Bereitstellungstages. Sie werden nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Gemeinde Edemissen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter [www.edemissen.de](http://www.edemissen.de) bzw. bei Satzungen, Verordnungen und dem Flächennutzungsplan im Amtsblatt des Landkreises Peine hingewiesen. Sie können nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Internet unter [www.edemissen.de](http://www.edemissen.de) veröffentlicht.
- (5) Die Verkündung von Satzungen erfolgt durch die Bereitstellung der Satzung im Internet unter [www.edemissen.de](http://www.edemissen.de) mit der Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Verkündung von Satzungen und die ortsüblichen Bekanntmachungen ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen hinzuweisen.

**§ 10**  
***Einwohnerversammlungen***

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen oder Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 11**  
***Digitale Rats- und Ausschusssitzungen***

Die Sitzungen des Rates, der Ortsräte sowie der Ausschüsse können digital abgehalten werden. Soweit die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen, kann für den öffentlichen Sitzungsteil einer abgehaltenen Sitzung eine Online-Übertragung eingerichtet werden.

**§ 12**  
***Inkrafttreten***

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Edemissen vom 26. September 2011 außer Kraft.

Edemissen, 20. September 2021

gez. B e r t r a m  
Bürgermeister

L. S.